

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

Aufgabenstellung:

Prüfen Sie ob folgende Personen einen Anspruch dem Grund nach dem SGB II haben. Die Anspruchsvoraussetzung „Hilfebedürftigkeit“ kann in allen Fällen unterstellt werden. Begründen Sie Ihre Aussage.

Timo ist 23 Jahre alt, erwerbsfähig und lebt in NRW	Leistungsanspruch besteht §19 (1) S. 1 SGB II i.V.m. §7 (1) SGB II
Julian ist 28 Jahre alt und lebt in Berlin. Er hat einen Grad der Behinderung von 30%, kann lt. Ärztlichem Gutachten aber noch sechs Stunden pro Tag in wechselnden Tätigkeiten arbeiten.	Leistungsanspruch besteht §19 (1) S. 1 SGB II i.V.m. §7 (1) SGB II GdB liegt zwar vor, aber Erwerbsfähigkeit ist gegeben
Carmen ist 26 Jahre alt lebt in Bochum und ist schwanger. Der voraussichtlichen Entbindungstermin ist in einer Woche und Carmen schon im Mutterschutz	Leistungsanspruch besteht §19 (1) S. 1 SGB II i.V.m. §7 (1) SGB II Carmen ist nur vorübergehend nicht erwerbsfähig
Kim ist 74 Jahre alt, wohnhaft in Dortmund und stellt einen Antrag auf Leistungen im Jobcenter.	Leistungsanspruch besteht nicht. Überschreitung der Altersgrenze nach §7 (1) Nr.1 SGB II → Grundsicherung
Peter, 27 Jahre alt, wohnhaft in Dortmund, ist leidenschaftlicher Sänger und möchte seine Zeit voll und ganz seinem Hobby widmen. Mehr als zwei Stunden pro Tag möchte er nicht arbeiten.	Leistungsanspruch besteht §19 (1) S. 1 SGB II i.V.m. §7 (1) SGB II Die Grenze der Erwerbsfähigkeit von 3 h/Tag bezieht sich rein auf gesundheitliche Aspekte
Janine, 45 Jahre alt, bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die für ein Jahr befristet wurde. Sie hat vor kurzem ihre Wohnung verloren und kommt bei ihrer Schwester in Do unter.	Leistungsanspruch besteht nicht. Erwerbsfähigkeit i.S.d. §7 (1) Nr.2 SGB II ist nicht gegeben → Hilfe zum Lebensunterhalt